

## Merkblatt Arbeitsbewilligungen für ausländische Studierende

### Nebenerwerb

Mit einer Aufenthaltsbewilligung B zwecks Ausbildung, gilt es vor Aufnahme eines Nebenerwerbs untenstehende Regeln zu beachten. Dies gilt für EU/EFTA-Studierende und im speziellen für Studierende aus Drittstaaten. Zudem betrifft es den Nebenerwerb bei externen Arbeitgebern wie auch Jobs, die intern an der ZHdK vergeben werden.

#### EU/EFTA-Staatsangehörige

Studierende mit einer Aufenthaltsbewilligung B zwecks Ausbildung aus EU/EFTA-Ländern dürfen während dem Semester einen Nebenerwerb von **höchstens 15 Stunden in der Woche (Vollzeit während den Ferien) melde- und bewilligungsfrei** ausüben. Übersteigt die tatsächlich geleistete Arbeitszeit 15 Stunden in der Woche, bedarf es einer Aufenthaltsbewilligung für Erwerbstätige. Studierende melden sich selbstständig beim Einwohneramt/Personenmeldeamt der Wohngemeinde an. Weiterführende Informationen sind auf der [Weisung des Migrationsamts](#) zu finden.

#### Drittstaatenangehörige

Studierende aus Drittstaaten mit einer Aufenthaltsbewilligung B zwecks Ausbildung dürfen während den ersten 6 Monaten nach der Einreise in die Schweiz **nicht** arbeiten. Nach einer **Wartefrist von 6 Monaten und nach Erhalt einer Arbeitsbewilligung** dürfen sie maximal 15 Stunden pro Woche während des Semesters und zu 100% während den Semesterferien arbeiten. **Vor Stellenantritt** muss die Arbeitsbewilligung rechtzeitig beim zuständigen Migrationsamt vom entsprechenden Arbeitgeber eingeholt werden. Eine Bestätigung der Hochschule, dass eine Erwerbstätigkeit im Rahmen von 15 Stunden pro Woche während des Semesters und Vollzeit während der Semesterferien die Ausbildung nicht verzögert, kann per E-Mail via [studierenden.admin@zhdk.ch](mailto:studierenden.admin@zhdk.ch) beantragt werden.

Handelt es sich um einen internen Job bei der ZHdK, wendet man sich an die Studiensekretariate bzw. an die entsprechenden HR-Personalverantwortlichen aus den Departementen. Für die Bearbeitung durch die Behörden muss mit einer Dauer von mindestens 3 Monaten gerechnet werden. **Die Tätigkeit darf nur dann aufgenommen werden, wenn eine Arbeitsbewilligung durch die Behörden erteilt worden ist.**

**Quellensteuer:** Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B zwecks Ausbildung, die einer Arbeit als Angestellte nachgehen, wird die Quellensteuer direkt vom Lohn abgezogen.

### Selbständig im Nebenerwerb

#### EU/EFTA-Staatsangehörige

Studierende mit der Aufenthaltsbewilligung B zwecks Ausbildung benötigen für die selbstständige Erwerbstätigkeit keine Arbeitsbewilligung. Wer sich als selbständig im Nebenerwerb anmelden möchte, muss sich bei der [SVA](#) anmelden und belegen, dass sie sich durch die Selbstständigkeit eigenständig finanzieren können.

#### Drittstaatenangehörige

Studierende mit der Aufenthaltsbewilligung B zwecks Ausbildung können **nicht** selbständig im Nebenerwerb tätig sein.

Die Angaben auf dieser Seite dienen Informationszwecken und sind ohne Gewähr. Für rechtsverbindliche Informationen konsultieren Sie bitte die entsprechenden Behörden.